

Austausch der Arbeitskräfte

Richtlinien über die Beschäftigung von Jungarbeitern

Nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 10. August 1934 über die Verteilung von Arbeitskräften ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allein ermächtigt, die Verteilung von Arbeitskräften, insbesondere ihren Austausch zu regeln. Auf Grund des § 3 dieser Verordnung hat der Präsident der Reichsanstalt unter dem 28. August d. J. die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften ergehen lassen. Die Grundgedanken dieser Anordnung sind:

1. der Austausch der gegenwärtig beschäftigten Jugendlichen unter 25 Jahren gegen ältere Arbeitnehmer
2. Die Abdämmung des weiteren Zustroms von Jugendlichen an Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer, namentlich Familienväter und -Mütter, die Erzhörer ihrer Kinder sind.

Diese Anordnung war notwendig, weil die Altersgliederung der Erwerbstätigen in den letzten Jahren sich so verschoben hat, daß nach den neuesten Zählungen 40 v. H. der Beschäftigten jugendliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren sind. Gleichzeitig damit ist in den letzten Jahren ein starker Junge in die Großstädte zu verzeichnen gewesen. Die Landflucht wiederum brachte einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, während ältere Arbeitskräfte in den Großstädten außer Arbeit und Brot fanden.

Die Herausnahme von jungen Arbeitskräften (Arbeiter und Angestellte unter 25 Jahren) sowie die Beschränkung ihrer Einstellung in der Wirtschaft erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der sozialen Belange des Einzelnen und der Gesamtheit und nur insoweit, als für die auszuwechselnden jugendlichen Arbeitskräfte andere Unterbringungsmöglichkeiten verfügbar sind.

Die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften:

1. Geltungsbereich (§ 1 der Anordnung)

Unter die Anordnung fallen alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Als Angestellter gilt, wer sich nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 1 AVOG), Beamte und Solonäre fallen nicht unter die Anordnung, dagegen aber auf Privatrechtsvertrag angestellte Personen (z. B. auch Angestellte bei Behörden).

Ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, Haushaltungen (auch im

weiteren Sinne) und die Schiffe der See-, Binnen- und Luftschifffahrt.

Im übrigen sollen Betriebe (Verwaltungen) jeder Größe unter die Anordnung, auch wenn nur ein Arbeiter beschäftigt wird. Die Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Führer des Betriebs (Verwaltung) und dessen Ehegatten und Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie (Kinder, Eltern, Voreltern).

2. Austausch von Arbeitsplätzen

1. Grundsätze (§ 2 der Anordnung). Zum Zweck des Austausches von jüngeren Arbeitskräften (Arbeitern und Angestellten) ist zu dem von dem Präsidenten der Reichsanstalt bestimmten Zeitpunkt von jedem Führer eines Betriebes (Verwaltung) die Zusammensetzung seiner Gefolgschaft zu prüfen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Anteil der Arbeiter und Angestellten unter 25 Jahren gegenüber der Gesamtbeschäftigung nicht so groß ist, daß auch bei voller Berücksichtigung der betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernisse ein Austausch von jüngeren Arbeitskräften gegen ältere vorgenommen werden kann.

— Betriebliche Erfordernisse liegen z. B. bei der Besetzung von Arbeitsplätzen vor, bei denen bestimmte Handfertigkeiten verlangt werden, die nur jugendliche oder weibliche Arbeitskräfte besitzen. Zu den Erfordernissen des Betriebs (Verwaltung) gehört auch die Sicherstellung des unentgeltlichen Nachwachses an ordnungsmäßig ausgebildeten Facharbeitern und Angestellten.

2. Verfahren (§ 3 Abs. 1 und 2 der Anordnung). Wichtig für alle Führer von Betrieben u. Verwaltungen!

a) Die obenbesagte Prüfung ist in allen Betrieben (Verwaltungen) erstmalig im Laufe des Monats September 1934 durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung, sowie der in der Folgezeit angeordneten weiteren Prüfungen (weiche jedoch nur höchstens halbjährlich stattfinden sollen), ist für eine Nachprüfung durch die Arbeitsämter vom Führer des Betriebs (Verwaltung) schriftlich festzulegen und auf Verlangen dem für den Betrieb bzw. für die Abteilung oder Filiale des Betriebs zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Soweit bei den Betrieben (Verwaltungen) ein Vertrauensrat gebildet ist, ist die Prüfung vom Betriebsführer gemeinsam mit diesem vorzunehmen. Die Verantwortung liegt allein beim Betriebsführer.

b) Die Führer solcher Betriebe (Verwaltungen), für die ein Vertrauensrat nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit zu bilden ist, d. h. Betriebe (Verwaltungen), die regelmäßig mindestens 20 Personen beschäftigen, sind verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung dem

Arbeitsamt bis zum 1. Oktober 1934 zu melden. Für die Meldung an das Arbeitsamt ist ein Formblatt (Ar 1) zu verwenden, das in den nächsten Tagen von den Arbeitsämtern den Betrieben zur Verfügung gestellt wird. In dem Vordruck ist die zahlenmäßige Stärke der Gesamtbeschäftigung und der Arbeitskräfte unter 25 Jahren, nach Geschlechtern getrennt, anzugeben, die zur Zeit der Prüfung in dem Betrieb (Verwaltung) tätig waren. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Austausch von Arbeitskräften vorgenommen werden soll. Der Vordruck ist in doppelter Fertigung an das Arbeitsamt zurückzugeben. Der Einsachheit halber werden die beiden Fertigungen zusammenhängend als 1 Stück geliefert. Sofern ein Betrieb (Verwaltung) mehrere örtlich oder betriebstechnisch voneinander getrennte Abteilungen hat, sind die Mitteilungen gefordert zu machen und bei dem für die einzelnen Abteilungen oder Filialen örtlich zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

3. Die Durchführung des Austausches a) Vom Austausch ausgenommen Personengruppen (§ 4 der Anordnung).

Bei der Prüfung, ob und welche Arbeitskräfte unter 25 Jahren für einen Austausch gegen Ältere in Frage kommen, sind folgende Personengruppen unter 25 Jahren außer Betracht zu lassen:

1. Verheiratete männliche Arbeiter und Angestellte. (Verheiratete weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren sind von der Freimachung von Arbeitsplätzen nicht ausgenommen.)
2. Arbeiter und Angestellte, die durch ihren Arbeitsverdienst zur Unterhaltung von Familienmitgliedern wesentlich beigetragen haben. (Diese Frage wird zunächst vom Betriebsführer im Benehmen mit dem Vertrauensrat geprüft.)
3. Arbeiter und Angestellte, die im Lebensverhältnis stehen oder das Lebensverhältnis erst vor weniger als einem Jahr beendet haben.
4. Arbeiter und Angestellte, die nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind.
5. Arbeiter und Angestellte, die mindestens 1 Jahr im freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind.
6. Arbeiter und Angestellte, die mindestens 1 Jahr in der Landwehr tätig gewesen sind. Voraussetzung ist einjährige Tätigkeit als Landwehler, nicht landwirtschaftliche Arbeit schließlich.
7. Arbeiter und Angestellte, die zum Personenkreis der Sonderaktion gehören, und zwar:
 - a) Angehörige der SA, SS und des Nationalsozialistischen Deutschen Kampfbundes (Stahlfelken), soweit sie diesen Verbänden bereits vor dem 30. Januar 1933 nachweisbar angehört.
 - b) Mitglieder der KPD mit der Mitgliedsnummer 1-500 000.
 - c) Antikommunisten (politische Leiter), soweit sie bereits vor dem 30. Januar 1933 als Antikommunisten (politische Leiter) tätig waren.

b) Überprüfung der Verdiensten der Betriebsführer (§ 5 der Anordnung).

Die Arbeitsämter prüfen die verdiensten der Betriebsführer und geben auf Verlangen der Wirtschaftsbekanntmachung die notwendigen Anordnungen. Die Arbeitsämter prüfen die verdiensten der Betriebsführer und geben auf Verlangen der Wirtschaftsbekanntmachung die notwendigen Anordnungen. Die Arbeitsämter prüfen die verdiensten der Betriebsführer und geben auf Verlangen der Wirtschaftsbekanntmachung die notwendigen Anordnungen.

c) Der Arbeitsplatztausch (§ 6, 7, 8 der Anordnung).

Der auf Grund der Prüfung des Betriebsführers bzw. der Nachprüfung der Wirtschaftsbekanntmachung festgelegte Arbeitsplatztausch ist unter Vermeidung unbilliger Härten vom Betriebsführer unter Beachtung der Fristen in die Wege zu leiten (§ 6). Er hat sich dabei rechtzeitig mit dem zuständigen Arbeitsamt darüber im Benehmen zu setzen, ob und wann den zu Entlassung kommenden jugendlichen Arbeitern und Angestellten andere offene Arbeitsplätze in der Wirtschaft, besonders in der Landwirtschaft, im freiwilligen Arbeitsdienst oder in der Landwehr, bei weiblichen Arbeitskräften auch in der Hauswirtschaft, angeboten werden können. Die tarifmäßigen Kündigungsfristen sind einzuhalten; es sind daher gegebenenfalls vorläufige Kündigungen auszusprechen. Die Entlassung der auszuwechselnden jüngeren Arbeitskräfte darf erst erfolgen, wenn ihr anderweitige Unterbringung sichergestellt ist. Der Austausch darf überdies nicht zur Verminderung der Gesamtbeschäftigung führen (§ 7).

Die durch den Arbeitsplatztausch freigebliebenen Arbeitskräfte sollen mit Arbeitslosen, älteren Arbeitern und Angestellten, namentlich Familienvätern und -Müttern, die Erzhörer ihrer Kinder sind, besetzt werden. In erster Linie sind langfristig arbeitslos und auf öffentliche Unterstützung angewiesene Arbeitskräfte zu berücksichtigen (§ 8). Der Betriebsführer ist verpflichtet, die zur Befreiung der freigebliebenen Arbeitskräfte erforderlichen Arbeitskräfte beim zuständigen Arbeitsamt anzufragen. Dieses hat Arbeitskräfte, die den

Dittha will Sinnu.

Roman von Klara Saldhausen.

Arbeitsvermittlung durch Verleger Dr. W. Lang, Regensburg.

74. Fortsetzung. Nachdruck verboten.

Franz hatte große Mühe, seine Felleckel zu unterdrücken, als er die weitere Vorlesung übernahm: „Hier mein Kollege Dr. Römer aus Ungern — Fräulein Berger kennt Du ja.“

„Ah!“ Wie elektrisiert wandte sich Friedel bei der Nennung dieses Namens Vore zu, die — bisher hinter Dr. Römer verborgen — ihm jetzt mit freudlichem Gruß gegenübertrat. Aber die schon zu lebhafter Begrüßung erhobene Hand sank herunter und die Verbeugung, welche Lore in seiner Enttäuschung bekam, war wohl die knappste und kühlste, die Herr von Friedel jemals in seinem Leben einer hübschen jungen Dame gemacht hatte. Er hatte selbst das unangenehme Gefühl, sich entschuldigen zu müssen. „Verzeihung, mein Fräulein, ich dachte...“

„Mein Gott, sie war ja ganz reizend, die Kleine in ihrem düstigen Spitzenkleidchen, mit dem sanftesten Rabanmengeschnitten und den strahlenden blauen Augen! Aber wenn man eben an eine ganz andere gedacht hatte; — an eine, deren stolze Schönheit einem immer noch ein bißchen die Sinne benebelte, dann...“

„Herrgott! Du lächerst Erkenntnis reißt es ihn herum, daß er plötzlich nochmals Auge in Auge Dittha gegenübersteht. Deht weiß er, wo er die Braut des Freundes schon gesehen hat. Scharf gleitet der Blick des geliebten Frauenkenners über Dittha hin, so unerbittlich prüfend, daß sie es vorzieht, dem Scherz ein rasches Ende zu bereiten. Lächelnd preßt sie ihm beide Hände hin: „Sie haben recht, Herr Professor, ich bin es schon! Wollen Sie mir verzeihen?“

Ein wenig zögernd nur nimmt Achim von Friedel die gebotenen Hände. Seine Stirn hat sich unwillkürlich „Ach bin ich das Opfer eines Scherzes geworden?“

„Doch schon legt sich Franz Hermanns Hand auf seine Schulter. „Rein, Achim, es ging nicht um einen Scherz und nicht um Dich! Du bist lediglich durch Zufall in unser kleines Partiquenspiel herangezogen worden, das treuere Freundschaft erkennen, selbstlose Liebe gespielt und eine unendlich glückliche Vorlesung zum glücklichen Ende geführt hat. Das „Opfer“ aber, das du bist! Ein sehr, sehr glückliches Opfer, das dir ist! Du mir glauben. — Und nun laß Dir von unserer lieben Gastgeberin alles erzählen, bis wir anderen Klein-Erks unseren Eintrittsbefehl gemacht haben. Ich bin überzeugt, daß Du dann nicht mehr böse sein wirst darüber, daß Du wider Willen auch ein bißchen mit unter die Räder kamst.“

„— — — Nein, Achim von Friedel war nicht mehr böse, im Gegenteil, er war entzückt, begeistert, daß es so etwas von Romantik in diesem nüchternen Zeitalter noch gab. Und er freute sich wirklich von ganzem Herzen über das Glück des Freundes.“

Freilich, manchmal, wenn er Dittha ansah, dachte er mit einer leisen Wehmut an den kurzen, schönen Traum, den er mit eigenen Wünschen um ihre stolze Schönheit gewonnen hatte. Aber der Traum war zu kurz gewesen, als daß das Erwachen allzu sehr hätte schmerzen können. Zudem bedeutete dieses Erwachen ja auch manches Schöne. Es bedeutete, noch freien Herzens sich freuen dürfen an den vielen lockenden Frauenblümen im Garten der Schöpfung, es hieß, noch unbeschwert von erstem Verantwortungsgefühl für Ehe und Familie seine Jugend und sein Leben genießen können! So war er von ganzem Herzen glücklich unter den Frühlingsblümen.

Es war übrigens keine laute, ausgelassene Fröhlichkeit, die über dem kleinen Kreis lag, auch dann nicht, als schon der Sell in den seltsamsten Gläsern schäumte. Aber was da aus leuchtenden Augen und schwingenden Lippen, aus duftenden Blumen und klingenden Gläsern inelandschmolz, war viel, viel mehr. Das war eine jener wunderbaren Stimmungen, wie sie das Schicksal nur manchmal

einem Kreis wahrhaft guter Menschen zubilligt, die durch den harmonischen Gesang ihrer Seelen und durch das Band wahrer, selbstloser Freundschaft einander tief innerlich verbunden sind. Solche Wehestunden sind selten und wenn sie beschieden sind, der soll sie auskosten als eine vom schönsten und wertvollsten, was das Leben zu geben hat.

Auch Achim von Friedel empfand das mit bewundernder Stärke und als er als letzter der Herren an sein Schloß, da galt sein Wort dem Höchsten Kreis der Freundschaft und dem Dank, daß man ihn auch in diesen Kreis aufgenommen hatte. Zuletzt aber erhob er lächelnd das Glas gegen die strahlende Hausfrau. „Und nun der schönsten Worte eigentümlicher Sinn: Es lebe vor allem die Freundschaft, die in dem klugen Köpfchen und in dem warmen Herzen unserer lieben Gastgeberin den herrlichen Wein reifen ließ, dessen stolzes Gesingen wir heute so glücklich feiern dürfen. Meine Freunde — Frau Ilse Lindner, die Autorin des entzündendsten Romans, der je gelebt und geschrieben wurde — — — sie lebe hoch, hoch und nochmal hoch!“

Antwort der Verfasserin.

Frau Ilse Lindner, die Autorin des entzündendsten Romans — — sechs Jahre lang ist mir dieses Wort lockend und verführend durch den krausen Sinn gegangen, bis ich mich schließlich entschlossen habe, diese Geschichte niederzuschreiben. Heinz, der Gute, nicht dazu wie zu so vielen von meinen Einfällen, ungeklärt so: Na, Schaden tut sie dann ja niemand, warum soll man ihr also die Feder nicht lassen? — Und Fritz, die nun schon Jahrzehnte, die dich rasch überlegene Art ihres Vaters geerbt hat, sagt: „Es ist ganz gut, daß Du einer Roman schreibst, Mittel, viel leicht verbleibt Du damit ein Extra-Lohngehalt. Dann bekommt sie einmal einen ganzen Monat lang jeden Tag Kamille mit Schokolade, 60 Pf.“ Hoffentlich verbleibt dazu, sonst ist es in den Augen meiner Tochter unheimlich blamabel.“

Personen des Betriebs (Verwaltung) entsprechen, zur Einstellung zuweilen. Dem Betriebsleiter steht die freie Auswahl unter den Zugewiesenen zu. Er kann auch Arbeitslose namentlich beim Arbeitsamt anfordern, doch hat das Arbeitsamt vor der Zuweisung zu prüfen, ob die namentlich angeforderten Arbeitslosen den besonderen Voraussetzungen entsprechen.

Weist das Arbeitsamt innerhalb von drei Tagen seit der Anforderung keine Arbeitskräfte zu, so kann der Betrieb (Verwaltung) die Einstellung unmittelbar vornehmen, er hat allerdings dem Arbeitsamt auf Vordruck Nr. 2, der beim Arbeitsamt erhältlich ist, von der Einstellung unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei darzustellen, daß die Eingestellten den Voraussetzungen entsprechen.

2. Die Einstellung von Arbeitskräften unter 25 Jahren

Männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts als Arbeiter oder Angestellte in den Betrieb (Verwaltung) eingestellt werden. Die Zustimmung wird zahlenmäßig, nicht namentlich erteilt (§ 9).

Bei Einstellung von Lehrlingen, mit denen ein ordnungsmäßiger schriftlicher Lehrvertrag von mindestens 2-jähriger Dauer (auch in der Landwirtschaft) abgeschlossen oder der Abschluß eines solchen Lehrvertrags binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit vereinbart ist, bedarf es dieser Zustimmung nicht. Stimmt der Lehrvertrag innerhalb der angegebenen Frist nicht zustande, so ist die Weiterbildung der Jugendlichen als ungelernter Arbeiter oder Angestellter nur mit Zustimmung des Arbeitsamts zulässig (§ 10).

Der Antrag auf Zustimmung ist von dem Führer des Betriebs (Verwaltung) unter Benützung des Vordruckes Nr. 3, der zunächst im beschränkten Umfang bei den Arbeitsämtern, jedoch in Abgabe im Formularbuchhandel erhältlich ist, zu stellen. Der Betriebsführer hat unter Berücksichtigung der staatspolitischen Gesichtspunkte verantwortlich zu prüfen und die Erklärung abzugeben, ob bzw. daß die beantragte Einstellung von jugendlichen Arbeitskräften nötig ist. In dem Antrag ist die zahlenmäßige Angabe der Altersgliederung der Besoldung zu machen (§ 11).

Das Arbeitsamt prüft die Anträge nach den Gesichtspunkten des Arbeitsgesetzes (§ 12).

Das Arbeitsamt kann seine Zustimmung an die Bindung knüpfen, daß bei der Einstellung von Personen unter 25 Jahren solche zu bevorzugen sind, die

1. nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, oder
2. der Sonderaktion (§ 4 Ziff. 7) angehören oder
3. mindestens 1 Jahr im freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind, oder
4. mindestens 1 Jahr in der Landhilfe tätig gewesen sind oder
5. Personen unter 25 Jahren, die freiwillig aus dem Betrieb (Verwaltung) ausgeschieden sind, um ihren Arbeitsplatz älteren Volksgenossen frei zu machen und mindestens 1 Jahr lang in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, sofern sie nach ihrer Vorbildung den entsprechenden Berufen angehören (§ 13).

Das Arbeitsamt weist auf Anforderung des Betriebs (Verwaltung) für Arbeitsplätze, die auf Grund seiner Zustimmung mit jugendlichen Arbeitskräften besetzt werden dürfen, Arbeitskräfte zu. Gegenüber anderen Bewerbern werden bei gleicher Eignung Personen, die nach ehrenvollem Dienst ohne Wehrpflicht für einen Versorgungsschein aus der Wehrmacht ausgeschieden sind, bevorzugt (§ 15).

Glaut das Arbeitsamt, die Zustimmung zur Einstellung verweigern zu müssen, so greift das Verfahren Platz, das unter „Nachprüfung des Austausch durch das Arbeitsamt“ ausgeführt ist, die von dem Arbeitsamt verweigerte Einstellung darf nicht eher erfolgen, bevor nicht das Beschwerdeverfahren durchgeführt ist.

4. Besondere Förderungsmaßnahmen zur Einstellung von älteren Arbeitslosen

a) Leistungsausgleich für ältere Angestellte (§ 16 der Anordnung).

Werden auf Arbeitsplätzen, die bisher mit Angestellten unter 25 Jahren besetzt waren, Arbeitslose, sachlich vorgebildete, männliche Angestellte über 40 Jahre eingestellt, die in den letzten 3 Jahren vor der Einstellung länger als 2 Jahre arbeitslosunterstützt aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, so können dem Betriebe (Verwaltung) auf Antrag ein Zuschuß von Wiedereinstellungen der Neueingestellten Zuschüsse (Leistungsenausgleich) aus Mitteln der Reichsanstalt gewährt werden.

Ein Leistungsausgleich kommt nicht Betracht:

- bei Einstellungen in öffentliche Verwaltungen,
- bei Einstellungen, die auf namentlichen Anforderungen der Betriebe beruhen,
- bei Einstellungen in Saison- und Kampagnenbetriebe.

Der Leistungsausgleich beträgt für einen Neueingestellten, linderlosen Angestellten über 40 Jahre im Monat höchstens 50 RM. Er ist zu kürzen, wenn das Arbeitsamt im Monat weniger als 100 RM. beträgt. Der

nach Satz 1 und 2 festgesetzte Betrag erhöht sich um 8 RM. für jedes unter 18 Jahre alte Kind des Neueingestellten. Der Leistungsausgleich endet für den einzelnen Neueingestellten mit Ablauf des 6. Monats vom Tage der Einstellung ab gerechnet.

Die Vordrucke zur entsprechende Anträge sind bei den Arbeitsämtern anzufordern.

Die Bestimmungen über den Leistungsausgleich gelten auch für arbeitslose verheiratete, männliche land- und forstwirtschaftliche Angestellte über 40 Jahre (§ 19).

b) Zuschüsse zur Erstellung von Familienwohnungen in der Landwirtschaft (§ 18).

Zur Förderung der Mehrereinstellung verheirateter land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter können Zuschüsse aus Mitteln der Reichsanstalt für etwa erforderliche Bauarbeiten für neue Familienwohnungen gewährt werden. Näheres ist bei den Arbeitsämtern zu erfragen. Die Vordrucke für entsprechende Anträge sind bei den Arbeitsämtern anzufordern.

Der Schreden der Lebensmittelkäufer

Dem von Oberregierungsrat Dr. Georg Werner erstatteten Bericht über die Tätigkeit der Chemischen Landesanstalt in Stuttgart im Jahre 1933 entnehmen wir u. a. folgende bemerkenswerte Ergebnisse:

Die Zahl der Untersuchungen hat sich gegenüber dem Jahre 1932 nahezu verdoppelt. Ebenso ist die Anzahl auch erheblich stärker mit Beratungen der Gewerbetreibenden und der Industrie in Anspruch genommen worden. Die Gesamtzahl der im Jahre 1933 ausgeführten Untersuchungen beträgt 2598. Die Zahl der an Staats- und Gemeindebehörden erstatteten Gutachten und Berichte beträgt 1110. Der Berichterstatter hat 414 Lebensmittelbetriebe persönlich kontrolliert. Von den in Durchführung der Lebensmittelkontrolle in den Vergleichsgemeinden entnommenen 2063 Proben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen waren 422 - 20 Prozent zu beanstanden. Diese hohe Beanstandungsrate ist auf den Anstieg zahlreicher Gemeinden, in denen bislang keine Lebensmittelkontrolle ausgeübt wurde, zurückzuführen. Denn erfahrungsgemäß kommen die meisten Lebensmittelkäufer in solchen Gemeinden vor, wo keine Lebensmittelkontrolle ausgeübt wird.

Einen besonderen Raum nahmen u. a. auch gerichtliche Untersuchungen ein. So war in einer Untersuchungsblase wegen Giftmordverdachts eine in einer Milchflasche befindliche Flüssigkeit zu prüfen. Es war Phenolphthalein darin enthalten. Nach Genuss von geräucherter Schinkenfleisch war eine Mannschaff erkrankt. In den noch vorhandenen geringen Resten des Rauchfleischs wurden Spuren von Natriumnitrat und reichliche Mengen von Kaliumnitrat festgestellt. In einer weiteren Giftmordblase waren Eingeweide, Nahzeitreste und in Arzneigläschen befindliche geringe Pulvermengen auf Gift zu untersuchen. In den Nahzeitresten war feineres Gift enthalten, in den Eingeweiden wurde Strichnin und geringe Mengen Prucin festgestellt. Ein Pulverrest erwies sich als ein Gemisch von brucinhaltigem Strichnin und Magnesiumsalz. Der andere Pulverrest war Bleiacetat. Es war sonach Vergiftung durch brucinhaltiges Strichnin, wie es zum Vergiften von Fäulen und dergleichen verwendet wird, festgestellt.

In einer Straffache wegen Giftmordes waren Reichenteile eines Kindes und zwei Kleinkinder zu untersuchen. In den Kleinkindern wurden noch geringe Mengen von Natrium- und Quecksilber ermittelte. Ebenso wurden diese Stoffe in den Reichenteilen noch in geringen Mengen festgestellt, womit erwiesen war, daß das Kind mit Quecksilberoxyd vergiftet worden ist.

Buntes aus aller Welt

Schönes Alter

In Gladonien lebt eine Frau, in dem Dorf Iwanowo, die im Besitz eines Taufscheins mit dem Datum aus dem Jahre 1817 ist. Diese Alte hätte also tatsächlich jetzt das 117. Lebensjahr erreicht, wenn wirklich die Urkunde sich auf sie bezieht.

Mord mit einem Bären

Kürzlich wurde ein Handelsmann, wohnhaft in der alten deutschen Kolonisteniedlung Deutschau in der Tschscholowka, das Opfer eines Mordattentats, bei dem sich die Urheber eines ungewöhnlichen Sektors in Gestalt eines Bären bedienten. Als dieser Handelsmann einen Wald nahe bei Mlogatid durchwanderte, wurde er von einem Bären angefallen und zerfleischt. Der Bär gehört einem Ehepaar, das ebenfalls auf den Handelsmärkten der Tschscholowka umherschaut.

Jüge mit Segeln

Auf der Kanjos-Pazifik-Eisenbahn in Amerika gab es bis vor kurzem Rüge mit Segeln.



Eine hochbedeutende Begegnung

In Bad Nauheim trafen der dort zur Kur weilende amerikanische Zeitungskönig Hearst und der Chef des außenpolitischen Amtes, Rosenberg, zusammen. Das Gespräch bezog sich insbesondere auf die Pressefreiheit und das Hassensproblem, und hat durch einen bedeutenden Briefwechsel seine Vertiefung erfahren. Unser Bild zeigt von links nach rechts: Hearsts Privatsekretär Crocker, Reichsleiter Alfred Rosenberg, den amerikanischen Zeitungskönig Hearst, den Presseschef des außenpolitischen Amtes, Dr. Löwenthal und den Adjutanten des Reichsleiters von Crocker.

Schluf- und Strafbestimmungen (21 der Anordnung)

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM. wird der Führer des Betriebs (Verwaltung) bestraft, der die in § 3, § 8 Abs. 8 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Mitteilungen und Erklärungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt.

Mit Geldstrafen oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft

1. der Führer eines Betriebs (Verwaltung), der Personen unter 25 Jahren ohne die erforderliche Zustimmung des Arbeitsamtes einstellt,

2. der Führer eines Betriebs (Verwaltung), der entgegen einer nach § 5 Absatz 2 und 3 ergangenen endgültigen Entschcheidung vorsätzlich den Austausch von Arbeitskräften verweigert.

In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 und 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des für den Betrieb (Verwaltung) oder den Wohnung des Zuwiderhandelnden zuständigen Landesarbeitsamtes ein.

Flug und demachtigten sich eines Schießpulver dampfers. Fünf Straflinge gelang es, zu entkommen. Die anderen wurden von der Polizei eingekerkert.

Glaubhafter gegen Heuschrecken

Ein Gärtner in Kalifornien hat unter Heuschrecken schwer zu leiden. Um die Schädlinge aus seinem Garten zu entfernen, wählte er alle möglichen Mittel an, aber mit ziemlich geringem Erfolg. Schließlich kam er auf den Gedanken, einen Staubesauger zu Hilfe zu nehmen, und es ist ihm wirklich gelungen, mit diesem absonderlichen Mittel seinen Garten von den Schädlingen zu befreien.

Napoleon hat sich nie viel um die Frauen bemüht; die einzige, der er wirklich gefallen wollte, war Marie Louise, die Habsburgerin, seine zweite Frau. Von dem Tage an, da der Fürst von Wagram für ihn in Wien den Ehekontakt unterzeichnete, verwandte er eine sonst nicht gewohnte Sorgfalt auf seine Person. Er beauftragte seinen Kammerdiener, für die Erneuerung seiner Garderobe zu sorgen und besonders seine Röcke knapper machen zu lassen. Ja, er entschloß sich sogar zur Anschaffung eines neuen Gutes! Aber damit nicht genug: Als ihm seine Nichte, die Prinzessin Stephanie darauf aufmerksam machte, daß Marie Louise, wie die meisten deutschen Damen, wohl gern Balzer tanzen werden, hat er sie, ihm diesen Tanz doch gleich beibringen. Und eine Walzermelodie summend, drehte er sich einige Male mit ihr im Kreise. Aber kaum hatte er ziemlich angefidelt einige Touren durch den Saal gemacht, als ihn ein Schwindel befiel, so daß er sich nicht zu halten, an eine Konsole lehnen mußte. Es blieb dabei bei der Erneuerung seiner Garderobe.

Eine zweihundert Jahre alte Kurliste

Friedrich der Große reist ins Bad...

Das im Weserland gelegene Bad Pyrmont konnte kürzlich ein Jubiläum feierlich feierlich feiern. Dabei ließ man auf die Festsache eines interessanten Fürstenbesuchs, über den berichtet wird in einer alten Kurliste aus dem Jahre 1746, die damals noch einen etwas langatmigen Titel führte: „Specification der angekommenen Brunnengänge und Fremden so An. 1746 vom 17. May bis in den 3. Juni incl. bey den berühmten Gesundbrunnen zu Pyrmont sich eingefunden.“

An der Spitze dieser Liste steht „Ihre Königl. Majestät von Preußen“ (nämlich Friedrich der Große) und „Ihre Königl. Hoheiten Prinz Heinrich nebst Ihre Durchl. Herr General-Feld-Marschall Herzog von Solms-Bed.“. Dann folgt eine lange Reihe von Generälen, Obristen und Capitälen, von Cammer-Verren, Geheimen Räten, Kriegs- und Cabinet-Räten; und auch ein einfacher, titelloser „Herr Quanz“, wohlbehalten als Freund und Höflichkeit Friedrichs des Großen, steht in dieser illustren Gesellschaft nicht. Auch Bagen, Cammer-Bechenden, Küchenmeister und Köche, Cammer-Laquaden sind neben einigen 60, nicht namentlich genannten Bedienten in der interessanten Kurliste aufgeführt, die ganz am Schluß, hinter einem Apotheker aus Sameln, der „nebst Frau Leichte“ kam, noch Frau Cammerdienerin Dutelle mit Cammermohr Ihre Königl. Hoheiten Wittibin von Herford“ auflieft. Hinter Titel und Namen dieser Kammerdienerin verborgt sich eine andere als die schöne Frau Berlin, die incognito reisende erste Tänzerin der italienischen Oper, Barbara de Campanini, die heut noch berühmte Barberina....

Fragen, die jede Ehefrau sich von Zeit zu Zeit vorlegen sollte

1. Bin ich immer noch so lebenswürdig, wie in der ersten Zeit meiner Ehe?
2. Ist mir nicht schon manchmal meine Freiheit oder mein frisch gebügelltes Kleid wichtiger als die Püchlichkeit meines Gatten?
3. Lasse ich mich zu Hause gehen oder empfangen ich meinen Mann nach der Arbeit ordentlich?

4. Denke ich immer daran, daß ein gemeinsames Schlafzimmer zwei Menschen sehr glücklich machen kann, daß es aber Gefahren in sich birgt, die einen „vielfachen Kuhwand“ an „guter Haltung“ erfordern, wenn sie sich nicht böse auswirken sollen?

5. Ist mir mein Mann immer das Wichtigste? Lasse ich ihn manchmal meiner Freundin zuliebe warten, oder entziehe ich mich ihm libretwegen?

6. Stehen wir beide unseren Kindern wie eine geschlossene Front gegenüber? Sowohl in der Liebe wie in unseren Erziehungsaufschauungen?

7. Denke ich daran, daß jedem Menschen gelegentlich frischer Wind um die Ohren wehen muß, wenn er nicht muffig werden soll? Könne ich meinem Manne von Herzen, daß er gelegentlich allein ist? Wenn Vertrauen wachsen und bereitet und gewahrt wird, so kann sich dieses Entgegenkommen nur günstig auswirken.

8. Bin ich nicht bei jeder Kleinigkeit beleidigt und verstimmt? Ich weiß doch, daß kein Mann sentimentale Frauen verträgt.

9. Bin ich immer der tapferen Kamerad? Verstehe ich es, meine Weiblichkeit mit Verständnis und Liebe meinem Lebensgefährten anzupassen?

10. Vergesse ich nie, daß Gütlichkeit unsere höchste Eigenschaft ist, und daß wir Frauen nur unter ihrem Zeichen Regen und glückliches Leben können?

